

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Camper Abo - Schweiz

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsinhalt, Stellung des Abonnenten .....	1
2.	Fahrzeug-Führungsberchtigte .....	3
3.	Preise .....	4
4.	Buchung und Kaution .....	5
5.	Stornierung .....	5
6.	Zahlungsmodalitäten und Rückzahlung der Kaution .....	6
7.	Mietzeitraum und Wechsel des Campingbusses .....	7
8.	Übernahme und Rückgabe des Campingbusses .....	7
9.	Verfügungen, Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungen .....	9
10.	Kündigung und Sicherstellung .....	10
11.	Obhuts- und Sorgfaltspflicht .....	11
12.	Reparatur und Wartung .....	12
13.	Haftung des Abonnenten und Versicherung .....	13
14.	Unfälle und Schäden .....	15
15.	Haftung roadsurfer .....	16
16.	Mautgebühren .....	17
17.	Speicherung von Personaldaten .....	17
18.	Sonstige Vereinbarungen .....	18

---

## 1. Vertragsinhalt, Stellung des Abonnenten

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten zwischen der roadsurfer GmbH (nachfolgend „roadsurfer“) und den jeweiligen Mietern (nachfolgend „**Abonnent**“).

(2) Gegenstand des Vertrages ist die von roadsurfer angebotene Mobilitätslösung, die dem Abonnenten gegen Zahlung einer pauschalen All-inclusive Monatsgebühr (die „**Abogebühr**“ und / oder „**Monatsgebühr**“) die Nutzung eines Mietfahrzeugs

(nachfolgend „**Campingbus**“) für den Mindestzeitraum von 3, 6, oder 12 Monaten ermöglicht (das „**Camper Abo**“).

(3) Diese All-Inclusive-Monatsgebühr beinhaltet als Pauschale neben der Fahrzeugnutzung auch die Übernahme der Kosten für die Zulassung des Campingbusses, die Zahlung der Haftpflicht-, Teil- und Vollkaskoversicherung, der Fahrzeug-Steuer, der Rundfunkabgaben, der Wartungs- und Verschleissreparaturen sowie Inspektionen gemäss den nachstehenden Bedingungen.

Zum Abschluss eines Mietvertrages ist berechtigt, wer bei Anmietung des Fahrzeugs einen Wohnsitz in der Schweiz hat. Der Abonnent ist verpflichtet, roadsurfer unverzüglich über einen Wohnsitzwechsel oder Umzug schriftlich zu informieren.

Für das Vertragsverhältnis massgebliche Dokumente sind:

1. der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen,
2. die Buchungsbestätigung per E-Mail,
3. das von den Vertragsparteien vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übergabe- und Rückgabeprotokoll,
4. diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Der Abonnent setzt den Campingbus eigenverantwortlich ein. Roadsurfer schuldet keine Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere die Art. 1 ff. PauRG, finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

(5) Der Campingbus darf nur innerhalb der folgenden Staaten für Reisen und Fahrten genutzt werden („**Erlaubte Länder**“): Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Norwegen, Schweiz, Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein, Moldawien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Grossbritannien.

Ausgeschlossen und nicht gestattet sind Reisen und Fahrten in Aserbaidschan, Weißrussland, Israel, Iran, Marokko, Russland, Tunesien, Türkei, Ukraine und allen anderen Nicht-EU-Länder („**Ausgeschlossene Länder**“), ausser die in den erlaubten Ländern ausdrücklich aufgeführten und gestatteten Territorien.

(6) Eine vorübergehende, ununterbrochene Nutzung des Campingbusses in einem anderen Land als der Schweiz darf 3 Monate nicht überschreiten. Weiterhin trägt der Abonnent das vollständige Risiko, das aus einem Einsatz des Campingbusses ausserhalb der Schweiz resultiert, soweit es nicht von der Haftungsfreistellung nach Ziff. 13 umfasst ist. Dies gilt beispielsweise für die Haftung hinsichtlich länderspezifischer Vorschriften zur dauerhaften Einführung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs. In diesen Fällen hat der Abonnent roadsurfer von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

(7) Die Campingbusse werden ausschliesslich für private Zwecke, wie z.B. Urlaubsreisen, für die Teilnahme an Sportevents o.ä. vermietet. Jegliche gewerbliche Nutzung, unübliches Fahrverhalten (beispielsweise gleiche Wegstrecke mehrfach hin

und zurück) oder die Nutzung für Wohnungsumzüge ist untersagt. Eine Zu widerhandlung berechtigt roadsurfer zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund und gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen.

(8) Es ist dem Abonnenten untersagt, den Campingbus zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen zu verwenden. Auch zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, ist die Nutzung untersagt. Bestehen Zweifel an der Nutzung des Campingbusses behält sich roadsurfer vor, diesen nicht auszuhändigen.

(9) Die Anmietung eines Campingbusses zur Nutzung als Home-Office-Space für Bürotätigkeiten des Abonnenten bzw. dessen Mitarbeitern (bei der Anmietung durch Firmenkunden) stellt keine Nutzung zu einem gewerblichen Zweck oder ein unübliches Fahrverhalten dar.

## 2. Fahrzeug-Führungsberichtige

(1) Grundsätzlich Führungsberichtige der Campingbusse sind alle volljährigen natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Abo-Laufzeit seit mindestens einem Jahr im Besitz einer gültigen Fahrberechtigung der Klasse B sind.

(2) Der Abonnent und alle weiteren Fahrer sind roadsurfer auf Anforderung mitzuteilen unter Mitteilung eines Ausweisdokuments und Führerausweises via des von roadsurfer zu bestimmenden Übermittlungswegs. Eine Übergabe des Campingbusses erfolgt unter der Bedingung der Vorlage eines originalen Führerausweises bei Übergabe. Kopien werden nicht akzeptiert. Halter des Campingbusses ist für den vereinbarten Mietzeitraum der Abonnent. Bei Bedarf können weitere Fahrer unter den soeben genannten Bedingungen auch nachträglich während der Laufzeit des Abos hinzugefügt werden. Roadsurfer behält sich das Recht vor während dem Camper Abo eine erneute Prüfung des Führerausweises vorzunehmen.

(3) Zusätzlich zum Abonnenten und allen weiteren Fahrern führungsberichtigt, sind Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder), Ehegatten oder nichteheliche Lebensgefährten des Abonnenten und der eingetragene Fahrer, wenn und soweit diese denselben Wohnsitz (meldepflichtige Adresse) wie der Abonnent oder weiterer Fahrer haben und nach Abs. 1 dieser Ziff. 2 grundsätzlich führungsberichtigt sind (**„nutzungsberechtigte Dritte“**). Vor Überlassung an nutzungsberechtigte Dritte hat der Abonnent oder anderweitige Fahrer das Vorhandensein der Fahrberechtigung durch Vorlage eines Führerausweises der Klasse B zu prüfen.

(4) Der Abonnent hat das Handeln der weiteren Fahrer und der nutzungsberechtigten Dritten wie Eigenes zu vertreten. Mehrere Abonnenten haften als Gesamtschuldner.

(5) Gestattet der Abonnent einem nicht berechtigten Fahrer, den Campingbus zu führen, stellt dies eine Verletzung der Vermietungsbedingungen dar. Der Abonnent ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden. Der nicht berechtigte Fahrer geniesst keinen Versicherungsschutz durch die von roadsurfer angebotene Haftungsfreistellung. Deckungsschutz besteht in diesen Fällen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung.

(6) Der Abonnent bzw. die Fahrer dürfen den Campingbus nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder bei einer die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs ausschliessenden gesundheitlichen Einschränkung.

### 3. Preise

(1) In der Monatsgebühr enthalten ist die Fahrzeugüberlassung für die im Mietvertrag festgelegte Mindestlaufzeit. Die Monatsgebühr ist auf der jeweiligen Detailseite für jede Fahrzeugkategorie spezifiziert und kann je nach Ausstattung, Anzahl der inkludierten Kilometer, Länge der Mindestlaufzeit und Fahrzeugkategorie variieren.

(2) In der Monatsgebühr nicht enthalten sind insbesondere Mautkosten, Kraftstoffkosten, Parkgebühren, Campingplatzgebühren sowie andere Stellplatzkosten oder Transportgebühren wie beispielsweise Fährkosten. Auch Strafgebühren oder Bussgelder gehen zu Lasten des Abonnenten. roadsurfer erhebt für die Bearbeitung der Strafmandate Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Bussgeldern eine Gebühr von CHF 19.-- pro Mandat.

(3) Der Abonnent autorisiert roadsurfer, die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche auf Grundlage des erteilten SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Insbesondere autorisiert der Abonnent roadsurfer, die vereinbarte Gebühr nach dieser Ziff. 3 für Strafmandate, Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Bussgeldern, die Bearbeitungsgebühren für Schäden nach Ziff. 13 und die Bearbeitungsgebühr für Mautgebühren nach Ziff. 16 über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.

(4) Alle Kilometer, die der Abonnent mit dem Campingbus zurücklegt, sind, wie im jeweiligen Abo-Paket dargestellt, inkludiert, soweit nicht anders schriftlich vereinbart und kein unübliches Fahrverhalten erkennbar ist. Ist im Nachhinein eine Zweckentfremdung erkennbar, ist der Abonnent zu Schadensersatz verpflichtet. Im Grundpreis sind jeweils 1.250 Kilometer pro Monat bzw. 15.000 Kilometer im Jahr enthalten. Bei Zahlung eines Aufpreises auf die Monatsgebühr können diese Inklusiv-Kilometer mit zusätzlichen Kilometerpaketen bis insgesamt **3.000 Kilometer** erweitert werden. Die Preise für die zusätzlichen Kilometerpakete sind auch auf der Detailseite der jeweiligen Fahrzeugkategorie aufgeführt. Jeder weitere Mehrkilometer, der nicht in der Monatsgebühr inkludiert ist, wird – vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz – bei Rückgabe des Campingbusses mit **CHF 0,39** in Rechnung gestellt. Die maximale Anzahl gefahrener Kilometer darf **3.000 Kilometer pro Monat** nicht überschreiten.

Kilometer, die auf die Gesamtaufzeit des Abos gerechnet diese 3.000 Kilometer pro Monat überschreiten, werden dem Abonnent mit **CHF 0,90** pro Kilometer in Rechnung gestellt.

Minderkilometer werden nicht erstattet oder ausgezahlt.

(5) Mehrkilometer werden immer auf die Gesamtaufzeit des Abos berechnet und können entsprechend auch im Folgemonat genutzt werden.

(6) Rabattaktionen, Rabattcodes, Mitarbeiterangebote oder Messeaktionen („**Sonderrabatte**“) sind grundsätzlich weder untereinander noch mit anderen Rabatten wie Langzeit- oder Frühbucherrabatten kombinierbar. Vorbehaltlich vorrangiger individueller Vereinbarungen gilt: Sonderrabatte finden ausschließlich während der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit Anwendung.

#### **4. Buchung und Kautions**

(1) Der Abonnent erklärt ein verbindliches Vertragsangebot erst durch Übersendung des unterschriebenen Buchungsformular per E-Mail an roadsurfer oder durch Betätigung des Buttons „Abo kostenpflichtig buchen“ innerhalb der Online-Buchung („**Buchungsanfrage**“). Nach Übermittlung der Buchungsanfrage erhält der Abonnent eine Eingangsbestätigung über die Buchungsanfrage und gegebenenfalls eine Reservierungsbestätigung für ein Campingbus, welche jedoch keine Vertragsannahme durch roadsurfer darstellen.

(2) Roadsurfer erklärt die verbindliche Annahmeerklärung durch Übersendung einer finalen Buchungsbestätigung per Textform nach positiver Bonitätsprüfung gemäss internen Kriterien („**Buchungsbestätigung**“); erst hierdurch kommt zwischen den Parteien ein Mietvertrag zustande. Roadsurfer behält sich vor, einen Vertragsschluss bei negativer Bonitätsprüfung abzulehnen oder unter angepassten Bedingungen ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten.

(3) Mit Vertragsabschluss fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 339.-- an, welche im Rahmen des vereinbarten Zahllaufs eingezogen wird. Nach Buchungsbestätigung ist eine Monatsgebühr als Kautions zu zahlen. Je nach Bonität des Abonnenten ist roadsurfer berechtigt, die Kautions auf bis zu 3 Monatsmieten zu erhöhen.

#### **5. Stornierung**

(1) Tritt der Abonnent von seiner verbindlichen Buchung zurück, gilt Folgendes:

- Nach Stellung der Buchungsanfrage kann der Abonnent diese Vertragserklärung innerhalb von 24 Stunden widerrufen.
- Nach Ablauf von 24 Stunden seit Stellung der Buchungsanfrage bis zum Erhalt der Buchungsbestätigung besteht ein Stornierungsrecht, jedoch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr i.H.v. CHF 399.-- gemäß Ziff. 4 (3) unberührt bestehen.
- Ab Erhalt der Buchungsbestätigung bis zur Übergabe des Campingbusses wird bei einer Stornierung die Bearbeitungsgebühr i.H.v. CHF 399.-- nicht

erstattet und es müssen zwei Brutto-Monatsgebühren zu den vereinbarten Konditionen vollständig bezahlt werden sowie etwaige angefallene Logistik- und Bereitstellungskosten der roadsurfer, vom Abonnenten an diese erstattet werden.

(2) Bei Schäden, die nach Erhalt der Buchungsbestätigung eintreten und nach den obigen Pauschalen geltend gemacht werden, bleibt dem Abonnenten der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **6. Zahlungsmodalitäten und Rückzahlung der Kaution**

(1) Die Zahlung der ersten Monatsgebühr, der Bearbeitungsgebühr sowie der Kaution sind direkt bei Abschluss des Mietvertrages mit Empfang der Buchungsbestätigung fällig. Die Höhe der Monatsgebühr, Startgebühr und Kaution ergeben sich dabei aus dem individuell vereinbarten Mietvertrag. Nach Beginn der Abo-Laufzeit werden alle weiteren Monatsgebühren jeweils zu Beginn des Monats fällig. Entsprechend der Festlegung im jeweiligen Mietvertrag werden die fälligen Zahlungen über das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen, sofern zwischen roadsurfer und dem Abonnenten keine vorrangige Vereinbarung getroffen wird (z.B. Vorkasse von Monatsgebühren).

(2) Der Abonnent stimmt zu, dass roadsurfer die Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form an die vom Abonnenten hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt werden. Der Abonnent ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält und roadsurfer eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet.

(3) Bei der Fahrzeug-Übergabe zu Beginn der Mietzeit werden etwaige, bereits vorhandene Beschädigungen am Campingbus schriftlich festgehalten und dem Abonnenten ein Zustandsbericht ausgehändigt. Bei ordnungsgemässer Rückgabe des Campingbusses in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die Rückzahlung der Kaution innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses. Dies befreit den Abonnenten aber nicht von der Haftung für verdeckte oder versteckte Mängel oder Beschädigungen, die im Nachgang von roadsurfer festgestellt werden.

(4) Bei einem Unfall mit Unfallgegner wird die Kaution inkl. fälligem Selbstbehalt des Abonnenten so lange von roadsurfer einbehalten bzw. eingefordert, bis die Haftungsverteilung eindeutig gerichtlich oder außergerichtlich geklärt ist.

(5) Zusätzliche Gebühren oder Kosten (beispielsweise Sonderreinigungspauschalen) werden dem Abonnenten bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern diese zu diesem Zeitpunkt berechnet werden können. Falls zusätzliche Kosten entstehen, z. B. durch ein Bussgeld, oder wenn Schäden am Campingbus verursacht wurden, die bei Rückgabe festgestellt wurden, wird roadsurfer dem Abonnenten in diesem Fall diese und weitere administrative Kosten (z.B. Kosten für die Schadensbearbeitung, Bearbeitungspauschale für Bussgelder) zu einem

späteren Zeitpunkt berechnen, sobald roadsurfer von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat.

(6) Roadsurfer ist berechtigt, die entsprechenden zusätzlichen Gebühren oder Kosten unmittelbar von der Kaution einzubehalten bzw. über das SEPA-Lastschriftmandat oder von der Kreditkarte abzubuchen.

(7) Einwendungen gegen Rechnungen von roadsurfer kann der Abonnent innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend ab Zugang des Schreibens von roadsurfer, per E-Mail oder per Post vorbringen; dies gilt auch für den Beweis, dass der Abonnent nicht der Verursacher eines etwaig entstandenen Schadens ist. Falls der Abonnent nicht innerhalb dieser Frist reagiert, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.

## **7. Mietzeitraum und Wechsel des Campingbusses**

(1) Die Abo-Laufzeit erstreckt sich von der vereinbarten Übernahme des Campingbusses bis zur endgültigen Rückgabe. Die Mindestvertragslaufzeit kann je nach Monatsgebühr **3, 6 oder 12 Monate** betragen. Nähere Details ergeben sich aus dem individuell vereinbarten Mietvertrag. Dieser kann frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit Kündigung in Textform beendet werden. Die Kündigungsfrist ist dabei abhängig von der jeweils gewählten Mindestvertragslaufzeit und ergibt sich aus dem individuell vereinbarten Mietvertrag.

(2) Alle Campingbusse der Marke Volkswagen **MÜSSEN** nach 12 Monaten zwingend gewechselt werden. Der Abonnent kann in diesem Fall kostenfrei zu einem beliebigen Fahrzeugmodell innerhalb der gebuchten Fahrzeugkategorie wechseln. Der Fahrzeugwechsel ist bei diesem verpflichtenden Wechsel kostenfrei.

(3) Sofern es sich bei dem Campingbus um ein von roadsurfer finanziertes Fahrzeug handelt und der Finanzierer aus dem jeweiligen Finanzierungsvertrag ein Herausgaberecht hinsichtlich des Campingbusses geltend machen sollte, ist der Abonnent mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen zum Wechsel zu einem Fahrzeug des gleichen oder eines vergleichbaren Fahrzeugmodells verpflichtet. Das Sonderkündigungsrecht von roadsurfer nach Ziff. 10 bleibt hiervon unberührt.

(4) Für jeden Wechsel gelten die Regelungen zur Übernahme und Rückgabe nach Ziff. 8.

## **8. Übernahme und Rückgabe des Campingbusses**

(1) Der Campingbus muss zum vereinbarten Termin pünktlich an dem im Mietvertrag vereinbarten Standort vom Abonnenten übernommen werden.

(2) Der Abonnent ist verpflichtet den Campingbus nach Ablauf der Abo-Laufzeit an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort und Zeitpunkt zurückzugeben. Falls der Campingbus nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben wird und falls auch nicht unverzüglich eine Meldung seitens des Abonnenten zum Grund der

verspäteten Rückgabe vorliegt, muss roadsurfer davon ausgehen, dass der Abonnent den Campingbus widerrechtlich nutzt. Roadsurfer ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

(3) Die Rückgabe des Campingbusses erfolgt nach Ablauf der Abo-Laufzeit nach Vereinbarung zwischen roadsurfer und dem Abonnenten. Wird der Campingbus nicht fristgerecht zurückgegeben, wird dem Abonnent für jeden Tag bis einschliesslich dem Tag der tatsächlichen Rückgabe ein Grundbetrag von 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten Monatsgebühr berechnet. Wird der Campingbus nicht zu dem vereinbarten Termin vom Abonnenten zurückgebracht, wird ein pauschales Bearbeitungsentgelt von CHF 200.-- fällig, wobei dem Abonnenten der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das pauschale Bearbeitungsentgelt ist. Entsteht roadsurfer aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Campingbusses ein weitergehender Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Abonnenten, Organisationsaufwand etc.), so behält sich roadsurfer vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Abonnenten geltend zu machen.

(4) Bei Rückgabe des Campingbusses ist der Abonnent verpflichtet, den Campingbus gemeinsam mit einem Vertreter von roadsurfer zu besichtigen und ein Rückgabeprotokoll für der Campingbus zu unterschreiben. Das Rückgabeprotokoll führt nicht zum Ausschluss von Ansprüchen von roadsurfer hinsichtlich nicht aufgeföhrter Schäden (insbesondere nicht hinsichtlich versteckter Schäden), es handelt sich nicht um ein negatives Schuldnerkenntnis zugunsten des Abonnenten.

(5) Entscheidend für die abschliessende Bewertung des Campingbusses bei Rückgabe ist, wenn roadsurfer und der Abonnent bei Rückgabe keine Einigung über den Fahrzeugzustand erzielen können oder wenn roadsurfer aus sonstigen Gründen die Begutachtung des Campingbusses durch einen Sachverständigen bei oder vor Rückgabe für erforderlich hält, ein von roadsurfer beauftragtes Sachverständigengutachten eines unabhängigen Sachverständigen (**„Begutachtung“**). Roadsurfer behält sich vor, die Begutachtung des Campingbusses durch den Sachverständigen auch vor der Rückgabe durchführen zu lassen.

#### Ist das Fahrzeug bei Rückgabe oder bei Begutachtung

- nicht in einem einwandfreien, vollständigen, der vertragsgemässen Fahrleistung entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Zustand oder
- weist das Fahrzeug Mängel oder Schäden auf, die nicht auf normale Alterung oder vertragsgemässe Abnutzung zurückzuführen sind oder
- entspricht ein in der Schweiz angemietetes Fahrzeug nicht der Verordnung über die technischen Anforderungen an Straßenfahrzeuge (VTS) oder
- können die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen nicht nachgewiesen werden,

ist der Abonnent zum Ausgleich des entstandenen Schadens verpflichtet. Keine Ausgleichspflicht besteht für Zustände, die ausweislich des Zustandsprotokolls bereits bei Übergabe an den Abonnenten vorhanden waren.

(6) Wird bei Rückgabe des Fahrzeuges oder nach der Begutachtung des Campingbusses zwischen roadsurfer und dem Abonnenten keine Einigung über die Höhe etwaiger Reparaturkosten bzw. des Minderwerts erzielt, ist roadsurfer berechtigt, einen weiteren Fahrzeug-Sachverständigen, der den Umfang der Mängel und die Höhe der Reparaturkosten und den Minderwert feststellt, zu beauftragen. Sollte der Fahrzeug-Sachverständige Feststellungen zu vertragswidrigen Zuständen am Fahrzeug treffen, die nicht auf den normalen Gebrauch oder roadsurfer bereits vom Abonnenten gemeldete Vorschäden zurückzuführen sind, trägt der Abonnent die Kosten dieser Begutachtung.

Der aus der Prüfung des Sachverständigen resultierende Sachverständigenbericht wird Grundlage der Schadensberechnung in den jeweiligen Abschlussrechnungen.

(7) Der Campingbus muss vollgetankt zurückgegeben werden. Ein nur teilweise gefüllter Tank wird unter Berechnung der konkreten Benzinkosten zur Auffüllung des Tanks und einer Bearbeitungspauschale i.H.v. CHF 19.-- von roadsurfer dem Abonnenten in Rechnung gestellt. Der Betrag wird direkt von der Kaution abgezogen.

(8) Der Campingbus muss innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) vom Abonnenten an roadsurfer übergeben werden. Die weitergehende Innen- und Aussenreinigung übernimmt roadsurfer; diese ist mit der allgemeinen Monatsgebühr abgegolten.

(9) Entstandene Reinigungskosten für starke Verunreinigungen, z.B. auf den Polstern, an der Innendecke oder Innenwänden oder die Kosten einer Aussenreinigung bei sehr starker Verschmutzung (z.B. Schlamm), werden von der Kaution einbehalten und mindestens mit einer Sonderreinigungspauschale von CHF 200.-- berechnet, wobei dem Abonnenten der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

(10) Wird der Campingbus nicht ordnungsgemäss von innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) übergeben, wird eine Sonderreinigungspauschale von CHF 100.-- berechnet, wobei dem Abonnenten der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

## **9. Verfügungen, Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungen**

(1) Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder eine andere Verfügung über den Campingbus durch den Abonnenten ist nicht statthaft.

(2) Falls eine Zwangsvollstreckung in den Campingbus droht, ist roadsurfer unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Abonnenten nicht zu, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

(4) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von roadsurfer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Abonnenten zulässig.

(5) Ansprüche und sonstige Rechte des Abonnenten aus dem Vertragsverhältnis mit roadsurfer können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von roadsurfer abgetreten werden. Roadsurfer ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis u.a. zum Zwecke der Refinanzierung abzutreten.

(6) Roadsurfer sowie von roadsurfer benannte Dritte haben jederzeit das Recht, den Campingbus nach Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen. Hierzu wird der Abonnent auf Anforderung den Standort des Campingbusses mitteilen.

(7) Bei Abtretung von Forderungen aus dieser Vereinbarung ist roadsurfer berechtigt, die personenbezogenen Daten des Abonnenten und Vertragsdaten zu übermitteln.

## 10. Kündigung und Sicherstellung

(1) Von beiden Parteien ist der Mietvertrag frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1, 2 oder 3 Monaten ordentlich kündbar, die anwendbare Kündigungsfrist ergibt sich aus der mietvertraglichen Vereinbarung (**„vereinbarte Kündigungsfrist“**). Im Übrigen verlängert sich der ungekündigte Mietvertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und ist unter Wahrung der vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit ordentlich kündbar. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

(2) Das Recht zur ausserordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein zur ausserordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Abonnent für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Monatsgebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Monatsgebühr im Verzug ist; oder
- der Abonnent in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung von Monatsgebühren in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Monatsgebühr für zwei Monate erreicht; oder
- der Abonnent, der nutzungsberechtigte Fahrer oder nutzungsberechtigte Dritte die Rechte von roadsurfer dadurch in erheblichem Masse verletzt, dass er den Campingbus durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch roadsurfer fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
- der Abonnent unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb roadsurfer die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zuzumuten ist; oder

- der Abonnent die nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu leistende Selbstbeteiligung zur Schadensregulierung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist leistet; oder
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abonnenten derart verschlechtern oder zu verschlechtern drohen, dass ein Vertragsabschluss unter den eingetretenen oder drohenden Umständen nicht erfolgt wäre; oder
- die Fortsetzung des Camper-Abos aufgrund der vom Abonnenten zu vertretenden Schadensquote unzumutbar ist; dies ist insbesondere bei einem Gesamtschaden ab einer Höhe von CHF 5'000 der Fall, sofern ein Schaden in dieser Höhe vom Abonnenten zu vertreten ist.
- der Abonnent seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft ausserhalb der Schweiz verlegt.

(3) Des Weiteren ist roadsurfer zur ausserordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, wenn es sich bei dem Campingbus um ein von roadsurfer finanziertes Fahrzeug handelt, der Finanzierer aus dem jeweiligen Finanzierungsvertrag ein Herausgaberecht hinsichtlich des Campingbusses geltend macht und roadsurfer und/oder dem Abonnenten ein Wechsel des Fahrzeuges nach Ziff. 7 nicht zumutbar oder möglich ist.

(4) Mit der ausserordentlichen Kündigung verliert der Abonnent das Besitzrecht am Campingbus und ist zur Herausgabe des Campingbusses mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Fahrzeugausweis, Kundendienstheft, o. ä.) auf seine Kosten und Gefahr unter Wahrung des Rückgabeprozesses nach Ziff. 7 verpflichtet.

(5) Roadsurfer ist nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Herausgabefrist berechtigt, den Campingbus in Besitz zu nehmen („**Sicherstellung**“). Gibt der Abonnent den Campingbus, die Schlüssel oder die überlassenen Unterlagen nicht innerhalb der Herausgabefrist heraus, hat er die Kosten der Lokalisierung und Sicherstellung des Campingbusses und der Ersatzbeschaffung der Fahrzeugschlüssel und Unterlagen sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Abonnent hat die verspätete Herausgabe nicht zu vertreten.

## **11. Obhuts- und Sorgfaltspflicht**

(1) Der Abonnent hat den Campingbus sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie den Campingbus immer ordnungsgemäss zu verschliessen und gegen Diebstahl zu schützen. Die Betriebsanleitungen des Campingbusses sowie aller eingebauten Geräte etc. sind genauestens zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Abonnent, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Das Fahren ist nur mit gesicherter bzw. verriegelter Gasflasche gestattet.

(2) Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs-, und Zollbestimmungen sind der Abonnent und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten dieser Personen.

(3) Das Rauchen ist in den Campingbussen nicht gestattet. Wird das Rauchverbot im Campingbus missachtet, werden CHF 500.-- von der Kaution einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Ozonbehandlung zur Beseitigung des Rauchgeruchs durchführen zu lassen. Dem Abonnenten ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

(4) Die Mitnahme von Haustieren, insbesondere Hunden, ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss der Abonnent sämtliche Reinigungskosten übernehmen (Tierhaarentfernung, Ozonbehandlung etc.) und er muss für Kratzspuren oder andere durch die Mitnahme entstandenen Schäden aufkommen.

## **12. Reparatur und Wartung**

(1) Während der Abo-Laufzeit ist der Abonnent verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Campingbus in dem Zustand zu erhalten, in dem er sich bei Anmietung befand. Der Abonnent hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Massnahmen gemäss der Bedienungsanleitung zu ergreifen.

(2) Der Abonnent ist verpflichtet, während der Gesamtauflaufzeit des Abos die nach den Serviceintervallen des jeweiligen Herstellers erforderlichen Wartungen und Verschleissreparaturen sowie notwendige Inspektionen (Prüfung bei der Motorfahrzeugkontrolle - MFK) auf Kosten von roadsurfer durchführen zu lassen. Roadsurfer wird zur Durchführung der Wartungen eine in der Nähe des Orts der ursprünglichen Anmietung gelegene Werkstatt benennen oder – sofern möglich und im freien Ermessen von roadsurfer – am jeweiligen Aufenthaltsort des Abonnenten.

(3) Insbesondere ist der Abonnent verpflichtet, regelmäßig vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen.

(4) Der Abonnent übernimmt einen vollen Adblue-Tank. Der Abonnent ist verpflichtet, den Adblue-Tank regelmäßig zu kontrollieren und bei aufleuchtenden Warnsignalen unverzüglich für das ordnungsgemäße Auffüllen des Adblue-Tanks auf eigene Kosten zu sorgen. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleissreparaturen trägt roadsurfer, die Kosten für Betriebsstoffe (Treibstoff, AdBlue, Motoröl, Scheibenwischerflüssigkeit) trägt der Abonnent.

(5) Der Abonnent haftet für alle Folgen, die sich aus der Verletzung dieser Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

(6) Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Campingbus sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch roadsurfer untersagt. Sollte diese Bestimmung verletzt werden, ist der Abonnent verpflichtet, die Kosten zu tragen, die

erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand.

(7) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Campingbusses zu gewährleisten, dürfen vom Abonnenten nur mit Einwilligung von roadsurfer im Abo-Laufzeit in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt roadsurfer gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Abonnent nicht für den Schaden haftet.

(8) Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf der Campingbus nur mit für diese Witterung geeigneten Reifen gefahren werden. Ist aufgrund einer zu erwartenden Witterungsänderung ein Reifenwechsel hin zu Sommer- oder Winterrädern geboten, hat der Abonnent dies roadsurfer mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Reifenwechsel anzugeben, damit roadsurfer die Winter- und Sommerreifen nach eigenem Ermessen bereitstellen kann. Die Auswahl von Größe, Fabrikat und Material von Reifen und Felgen obliegt roadsurfer. Für Reifenwechsel legt roadsurfer in Abstimmung mit dem Abonnenten einen Werkstattermin fest. Die Auswahl der Werkstatt steht im freien Ermessen durch roadsurfer, wobei die Belange des Abonnenten möglichst zu berücksichtigen sind.

### **13. Haftung des Abonnenten und Versicherung**

(1) Bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Campingbusses oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß der Ziffern 2, 12, 13 und 14 dieser AGB haftet der Abonnent für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Campingbusses abzüglich des Restwerts, es sei denn, der Abonnent hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten. Daneben haftet der Abonnent auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren. Die Haftung des Abonnenten entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

(2) Der Campingbus ist haftpflicht-, teilkasko- und vollkaskoversichert. Die Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung beträgt CHF 1.000.000.--

(3) Roadsurfer ist bevollmächtigt, gegen den Abonnent geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens abzugeben.

(4) Werden gegen den Abonnent Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Abonnent verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzugeben. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird roadsurfer die Führung des Rechtsstreits überlassen. Roadsurfer ist berechtigt, im Namen des Abonnenten einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch den Abonnent Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

(5) Roadsurfer stellt den Abonnenten nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Versicherung) mit Selbstbeteiligung zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden pro Schadenfall von CHF 49.-- am Campingbus frei. Dem Abonnenten wird der Nachweis gestattet, dass roadsurfer kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Kostenpauschale entstanden ist.

(6) Der Selbstbehalt beträgt im Schadensfall grundsätzlich CHF 1'500.-- für Vollkaskofälle und CHF 750.-- für Teilkaskofälle, es sei denn, zwischen dem Abonnenten und roadsurfer erfolgt eine abweichende vorrangige Individualvereinbarung. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Ebenfalls gelten Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen nicht als Unfallschäden.

(7) Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung (Wassertank oder Dieselkraftstofftank) oder durch das Ladegut entstanden sind.

**Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung umfasst sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden an der Markise, im Innenraum des Campingbusses oder am Aufstelldach samt Dach-Zelt.**

Hierzu noch folgende Hinweise:

- Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen lassen. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage muss bei Zuwiderhandlung der Abonnent tragen. Diese können den Kautionsbetrag übersteigen
- Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieselkraftstoff in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Abonnenten in voller Höhe zu tragen. Ebenso haftet der Abonnent für alle daraus resultierenden Schäden am Campingbus und dem Zubehör. Gleches gilt bei Falschbetankung des Dieselkraftstofftanks.

(8) Der Abonnent haftet voll – und unabhängig von seinem Verschulden – für die folgenden Schäden:

**Reifenschäden:** Entstehende Kosten für den Abschleppdienst, die Reifen selbst oder die Montage der Reifen müssen ebenfalls vom Abonnenten übernommen werden. Das Reserverad am Campingbus darf nicht selbst, sondern nur durch einen Abschlepp- oder Pannendienst montiert werden;

**Steinschläge in Scheiben:** Steinschläge in Scheiben werden je nach Größe und Ort repariert oder die Scheibe getauscht;

## **Schäden im Innenraum des Campingbusses.**

(9) Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Campingbus, die bei der Benutzung von Fähren oder Autozügen entstanden sind. Sämtliche Kosten für Schäden, die auf dem jeweiligen Verkehrsmittel entstanden sind, sind durch den Abonnenten zu tragen. Der Abonnent ist in der Pflicht, Fähr- und andere Transportschäden roadsurfer anzugeben.

(10) Der Abonnent haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Campingbusses zu verbotenen Zwecken entstehen. Hat der Abonnent vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäß Ziff. 14 verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Abonnent voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Abonnent. Im Übrigen haftet der Abonnent nach den gesetzlichen Regelungen.

(11) Roadsurfer beziffert und reguliert Schäden auf Grundlage von Kostenvoranschlägen einer deutschen Vertragswerkstatt oder durch eigenes Fachpersonal mit Standardsoftware für die Kalkulation von Schäden (SilverDAT) und auf Basis der Kostenstruktur einer Vertragswerkstatt am roadsurfer-Sitz.

(12) Für die Abwicklung eines in der Abo-Laufzeit entstandenen Schadens jeglicher Art, der von roadsurfer bearbeitet werden muss, wird je Schadensfall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 49.-- erhoben.

(13) Das vorzeitige Abstellen der Campingbusse am Standort oder in der Nähe des Standorts (egal ob öffentliches oder Privatgelände) erfolgt auf eigene Gefahr.

(14) Bei Verlust des Fahrzeugausweises stellt roadsurfer eine Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 200.-- in Rechnung. Bei Verlust des Schlüssels stellt roadsurfer eine Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 1'000.-- in Rechnung. Dabei bleibt dem Abonnenten der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(15) Verlegt der Abonnent seinen Wohnsitz beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Schweiz und entstehen roadsurfer dadurch zusätzliche Aufwendungen oder Schäden (z.B. aufgrund von zollrechtlichen Vorschriften), so haftet der Abonnent volumnfänglich für sämtliche daraus entstehenden Kosten und Schäden.

## **14. Unfälle und Schäden**

(1) Im Falle einer Panne oder einer Fehlfunktion des Campingbusses (z.B. Motorlampe leuchtet, Reifenpanne) ist die 24h Vermieter-Hotline unter der

Telefonnummer +49 (089) 2154 1673 zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen abzuklären.

(2) Bei jeglicher Beschädigung des Campingbusses während der Abo-Laufzeit ist der Abonnent verpflichtet, roadsurfer unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Campingbusses geführt hat, in Textform zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Abonnent soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren im Handschuhfach befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser Vordruck kann auch jederzeit bei roadsurfer telefonisch angefordert oder auf der roadsurfer Webseite abgerufen werden. Der Abonnent hat den Vordruck elektronisch als Scan unverzüglich an [damage@roadsurfer.com](mailto:damage@roadsurfer.com) zu schicken.

(3) Sofern der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behält sich roadsurfer die Berechnung einer Vertragsstrafe von CHF 1'000.-- vor, hinzu kommt eine etwaige Haftung nach Ziff.13 - dabei bleibt dem Abonnenten der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Abonnent zusätzlich unverzüglich die Polizei vor Ort zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Abonnent, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll für jegliche daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile für roadsurfer. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden.

(5) Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist roadsurfer per Mail unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist der Campingbus, noch bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen. Die Weiterfahrt, auch bis zur nächsten Werkstatt, ist nur nach der vorherigen Zustimmung durch roadsurfer zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist.

(6) Sollte der Abonnent den Campingbus in eine Werkstatt bringen oder bringen lassen, so ist roadsurfer unverzüglich zu deren Geschäftszeiten und vor Erteilung des Reparaturauftrages über die Werkstatt, Dauer und Kosten der Reparatur zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt roadsurfer nur, wenn die Reparatur vorher durch sie genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Die genaue Kontaktadresse der Werkstatt ist roadsurfer unverzüglich mitzuteilen.

## **15. Haftung roadsurfer**

(1) Jegliche Haftung von roadsurfer wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Roadsurfer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht (Kardinalspflicht) vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt.

(2) Im Rahmen der Möglichkeiten versucht roadsurfer dem Abonnenten im Schadens- oder Werkstattfall während einer laufenden Abo ein Ersatzfahrzeug in der jeweils gebuchten oder einer höherwertige Fahrzeugkategorie zu stellen, sofern dieses verfügbar ist. Außer bei Schäden aufgrund anfänglicher Mängel ist das Abo auch während eines Schadens- oder Werkstattfalls weiterzubezahlen, eine Minderung nach Art. 259 lit. b OR ist insoweit ausgeschlossen. Erforderliche Werkstatttage bzw. entgangene Urlaubstage aufgrund von Schäden, die während eines Abos auftreten, werden dem Abonnenten nicht erstattet.

(3) Lässt der Abonnent bei Rückgabe des Campingbusses Gegenstände zurück, ist roadsurfer nur zur Verwahrung dieser Gegenstände verpflichtet, wenn dies zumutbar ist und unter Kostentragungspflicht des Abonnenten.

## **16. Mautgebühren**

Für alle anfallenden Mautgebühren hat der Abonnent auf eigene Kosten aufzukommen. Bei Nichteinhaltung erhebt roadsurfer für jede an roadsurfer gerichtete Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 19.-- zusätzlich zu den Mautgebühren und etwaigen Strafgebühren.

## **17. Speicherung von Personaldaten**

(1) Im Rahmen der Durchführung bzw. Erfüllung des Vertrags mit dem Abonnenten ist es erforderlich, dass roadsurfer personenbezogene Daten des Abonnenten verarbeitet.

(2) Der Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich ebenso wie die einschlägige Rechtsgrundlage und weitere Informationen aus den Vorschriften der Schweizer Datenschutzgesetze. Die Datenschutzerklärung von roadsurfer ist verfügbar unter: <https://roadsurfer.com/de/datenschutz/>.

(3) Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Abo-Laufzeit eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Campingbus gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Campingbus können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Campingbus gespeichert werden. Sofern der Abonnent wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Campingbusses nicht mehr im Campingbus gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Campingbusses für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Campingbusses auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Roadsurfer ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.

## **18. Sonstige Vereinbarungen**

(1) Auf den Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

(2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich. Roadsurfer bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

(3) Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Mietvertrages, einschliesslich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solch zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(4) Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von roadsurfer gegen den Abonnenten erst fällig, wenn roadsurfer Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Campingbusses.